

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der CDU

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Regelungen zur staatlichen Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft in den §§ 17 und 18 des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft laufen zum 31. Dezember 2020 aus. Insofern ist eine gesetzliche Neuregelung dringend erforderlich, um den Schulen in freier Trägerschaft eine angemessene und verlässliche Finanzierung zu ermöglichen.

Der Ansatz im Entwurf des Landeshaushaltsplans 2021 von 183 Millionen Euro im Jahr 2021 stellt keine angemessene Finanzausstattung dar. Schulen in freier Trägerschaft dürfen unter Berücksichtigung des sozial gestaffelten Schulgeldes nicht schlechter dastehen als staatliche Schulen. Bei der letzten Gesetzesnovelle im Jahr 2015 wurde es versäumt, eine reelle jährliche Kostensteigerung festzuschreiben. Das hat den Kostendruck für die Schulen in freier Trägerschaft spürbar erhöht.

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es daher, die Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft endlich fair zu regeln und so dem hohen Engagement freier Schulträger für die Bildungslandschaft Thüringen Rechnung zu tragen.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird eine auskömmliche Finanzierung der freien Schulen inklusive einer transparenten und an der tatsächlichen Tarifentwicklung orientierten Dynamisierungsregelung festgeschrieben. Außerdem sieht der Gesetzentwurf vor, die Angemessenheit der staatlichen Finanzhilfe in regelmäßigen Zeitabständen durch externe Gutachten zu überprüfen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Neuregelung des Gesetzes entstehen dem Land im Jahr 2021 Mehrkosten von voraussichtlich 34 Millionen Euro.

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 522), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 17 und 18 erhalten folgende Fassung:

"§ 17**Arten und Voraussetzungen**

(1) Das Land gewährt den Schulträgern für genehmigte Ersatzschulen auf Antrag staatliche Finanzhilfe zur Deckung der Kosten

1. für den Personalaufwand und den Schulaufwand (§ 18) sowie
2. für Baumaßnahmen (§ 20).

(2) Staatliche Finanzhilfe wird nur gewährt, wenn durch den Betrieb der Ersatzschule kein erwerbswirtschaftlicher Gewinn erzielt oder erstrebt wird. Sofern der Schulträger für den Betrieb der Schule ganz oder teilweise Anspruch auf andere öffentliche Mittel aus dem Landeshaushalt für die in § 18 Abs. 1 genannten Zwecke hat oder diese erhalten hat, werden sie auf die staatliche Finanzhilfe angerechnet. Staatliche Finanzhilfe wird insbesondere nicht gewährt, soweit der Schulträger eine Kostenerstattung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz in der Fassung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886) oder dem Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) in den jeweils geltenden Fassungen erhalten kann. Das Gleiche gilt, wenn der Schulbetrieb berufsvorbereitende Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit oder gleichwertige Maßnahmen der Jugend- und Sozialhilfe oder anderer Einrichtungen umfasst und von diesen Institutionen finanziert wird. Satz 2 gilt nicht für Mittel, die auf einer Rechtsgrundlage des Landes beruhen, die nach dem 1. Januar 2021 erlassen oder geändert wurde und zusätzliche Mittel für staatliche Schulen bereitstellt, die nicht in die Finanzhilfeberechnung nach diesem Gesetz eingeflossen sind.

(3) Staatliche Finanzhilfe nach Absatz 1 wird nur gewährt, wenn die Ersatzschule gezeugt hat, dass sie auf Dauer bestehen kann. Davon ist drei Jahre nach Aufnahme des Unterrichts auszugehen (Wartefrist). Staatliche Finanzhilfe wird auf Antrag des Schulträgers abweichend von Satz 2 mit Aufnahme des Unterrichts gewährt, wenn

1. durch den Betrieb der Ersatzschule die Einrichtung einer entsprechenden auf absehbare Zeit noch benötigten oder zukünftig benötigten staatlichen Schule nicht erforderlich ist,
2. es sich um eine Schule handelt, die einen bestehenden Bildungsgang oder eine bestehende Schulart in eine andere Schulart einbringt und der Schulträger für diesen bereits Anspruch auf Finanzhilfe hat; in diesem Fall wird für die Schüler aller Klas-

- senstufen der neuen Schulart staatliche Finanzhilfe gewährt,
3. eine genehmigte berufsbildende Ersatzschule, welche die Wartefrist erfüllt hat, um einen Bildungsgang erweitert wird, sofern ein wirtschaftliches Interesse besteht; ein wirtschaftliches Interesse besteht, wenn das Ministerium unter Berücksichtigung der Auslastung der bestehenden Ausbildungskapazitäten einen Bedarf für die Absolventen dieses Bildungsgangs auf dem Thüringer Arbeitsmarkt feststellt,
 4. es sich um eine allgemein bildende Schule handelt, an der gemeinsamer Unterricht nach § 8 a Abs. 1 ThürSchulG durchgeführt wird und die von einem finanzhilfeberechtigten Förderschulträger in unmittelbarer räumlicher Nachbarschaft zu einer von ihm betriebenen Förderschule errichtet wird.

Satz 3 Nr. 4 findet keine Anwendung, wenn die Gründung der Schule der staatlichen Schulnetzplanung offensichtlich widerspricht. Das Ministerium kann die staatliche Finanzhilfe aus diesem Grund nur versagen, wenn zuvor ein Einigungsverfahren bei der Clearingstelle durchgeführt wurde. Die Clearingstelle setzt sich zusammen aus je einem Vertreter des Ministeriums und der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Schulträger in Thüringen sowie einem Vertreter eines kommunalen Spitzenverbandes nach § 126 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Staatliche Finanzhilfe kann abweichend von Absatz 3 Satz 2 gewährt werden, wenn der Antrag von einem Schulträger gestellt wurde, der bereits Träger eines Bildungsgangs in derselben Schulform nach § 8 ThürSchulG mit derselben Fachrichtung oder mit demselben Berufsfeld ist, und er für den Bildungsgang bereits staatliche Finanzhilfe erhält. Die Landesregierung wird ermächtigt, die Zuordnung der Bildungsgänge zu Berufsfeldern durch Rechtsverordnung zu regeln.

(5) Schulen, die zu einem international anerkannten allgemein bildenden Schulabschluss führen, der auch in Deutschland anerkannt ist, können durch Beschluss der Landesregierung in der Förderung einer Ersatzschule gleichgestellt werden, wenn ein besonders wichtiges, insbesondere wirtschaftliches öffentliches Interesse besteht. Die Förderung darf 80 vom Hundert der Förderung für eine vergleichbare Ersatzschule nicht überschreiten.

§ 18

Staatliche Finanzhilfe zu dem Personalaufwand und dem Schulaufwand

(1) Die staatliche Finanzhilfe nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 dient zur Deckung der Kosten, die dem Schulträger für die Lehrkräfte und den Schulaufwand beim Betrieb einer Ersatzschule entstehen. Die staatliche Finanzhilfe kann auch für Personalkosten der Schulleitung und der pädagogischen Fachkräfte und Schulsozialarbeiter verwendet werden, soweit diese an staatlichen Schulen durch Land, Landkreis oder Kommune finanziert werden. Staatliche Finanzhilfe zu den Kosten für Lehrkräfte wird gewährt, soweit diese für den betroffenen Zeitraum genehmigt oder angezeigt sind. Der Schul-

aufwand umfasst, bis auf die in § 20 geregelten Bau-
maßnahmen, die in § 3 Abs 1 bis 3 des Thüringer Ge-
setzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen
(ThürSchFG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl.
S. 258) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten
Aufwendungen.

(2) Die Höhe der staatlichen Finanzhilfe wird aus den
Schülerkostenjahresbeträgen für Schüler an staatlichen
Schulen errechnet, die je Schulart und Schulform sowie
sonderpädagogischem Förderschwerpunkt gewährt
werden und in Anlage 1 bestimmt sind. Die Schüler-
kostenjahresbeträge werden multipliziert mit der Zahl
der Schüler der Ersatzschule, für die beim Schulträ-
ger am 1. März (Stichtag) des Finanzhilfefjahres nach
Absatz 5 ein Vertrag vorlag und die dort beschult wer-
den. Als Schüler im Sinne des Satzes 2 gelten auch
Schüler in Bildungsgängen, die regulär vor dem Stich-
tag enden. In diesen Fällen wird die staatliche Finanz-
hilfe durch Multiplikation der Schülerzahl mit der Häl-
fte des jeweiligen Schülerkostenjahresbetrags ermittelt
Die Landesregierung wird ermächtigt, das Verfahren
zur Ermittlung der Schülerzahl durch Rechtsverord-
nung zu regeln. Das Ministerium kann bei einem be-
sonderen öffentlichen Interesse im Einzelfall eine hö-
here Finanzhilfe vorsehen.

(3) Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbe-
darf im gemeinsamen Unterricht sind die Schülerkos-
tenjahresbeträge maßgebend, die für Schüler mit den
jeweiligen sonderpädagogischen Förderschwerpunk-
ten nach Anlage 1 Nr. 1 Buchstabe d an vergleichba-
ren Förderschulen zugrunde gelegt werden.

(4) Die Schülerkostenjahresbeträge nach Absatz 2
Satz 1 in Verbindung mit der Anlage 1 werden erstmals
zum 1. Januar 2022 und ab dem Jahr 2023 für jedes
Finanzhilfefjahr jeweils zum 1. Januar mit einem Vom-
hundertersatz nach § 30 fortgeschrieben.

(5) Staatliche Finanzhilfe wird jeweils für ein Kalen-
derjahr gewährt (Finanzhilfefjahr). Besteht für eine ge-
nehmigte Ersatzschule erstmals Anspruch auf staatli-
che Finanzhilfe, erfolgt eine anteilige Gewährung ab
Anspruchsbeginn. Bei Schulen im Aufbau (Schulen,
bei denen noch nicht erstmalig alle Klassenstufen und
-züge gebildet wurden) werden bei der Berechnung der
Finanzhilfe auf Antrag des Schulträgers die neu hin-
zukommenden Schüler für den Zeitraum ab Schuljah-
resbeginn bis zum Ende des Kalenderjahrs zusätzlich
berücksichtigt. Die Zahl der berücksichtigungsfähigen
Schüler ergibt sich aus der Differenz der Schülerzah-
len der Schule am Stichtag der amtlichen Schulstatis-
tik des Finanzhilfefjahrs und dem Stichtag des Finanz-
hilfefjahrs nach Absatz 2 Satz 2.

(6) Teilnehmer an Maßnahmen nach dem Dritten Kapi-
tel Vierter Abschnitt des Dritten Buches Sozialgesetz-
buch in der Fassung vom 24. März 1997 (BGBl. I S.
594 -595-) in der jeweils geltenden Fassung oder an
vergleichbaren Maßnahmen, die von der öffentlichen
Hand gefördert werden, gelten in Bezug auf die Ge-
währung staatlicher Finanzhilfe nach diesem Gesetz

nicht als Schüler. Das Gleiche gilt für Kinder an schulvorbereitenden Einrichtungen.

(7) Bei nach § 11 Abs. 2 zugewiesenen Lehrkräften ist die staatliche Finanzhilfe um den Betrag zu kürzen, der dem Land an Personalkosten entstanden ist. Der Einsatz zugewiesener Lehramtsanwärter nach § 11 Abs. 5 bleibt bei der Gewährung staatlicher Finanzhilfe unberücksichtigt.

(8) Die staatliche Finanzhilfe erfolgt höchstens in Höhe der tatsächlichen Kosten.

(9) Der Schulträger hat die Verwendung der staatlichen Finanzhilfe gegenüber dem Ministerium bis zum 31. August des Jahres nachzuweisen, welches dem Finanzhilfefolgejahr folgt, für das die staatliche Finanzhilfe gewährt wurde. Der Finanzhilfebescheid kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise, auch mit Wirkung für die Vergangenheit, widerrufen werden, wenn die erforderlichen Angaben oder Nachweise nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß eingereicht wurden. Das Gleiche gilt, wenn die staatliche Finanzhilfe nicht für den in Absatz 1 bestimmten Zweck verwendet oder über die tatsächlichen Kosten (Absatz 9) hinaus gewährt wurde. Das Ministerium kann einen sich aus der Verwendungsnachweisprüfung ergebenden Erstattungsanspruch gegen einen bestehenden oder zukünftigen Anspruch auf staatliche Finanzhilfe aufrechnen.

(10) Im Verwendungsnachweis können die Angaben zum Personal- und Schulaufwand jeweils als Summe zusammengefasst angegeben werden, wenn ein unabhängiger Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater den Jahresabschluss des Schulträgers geprüft hat und die nach den gesetzlichen Vorschriften zweckentsprechende Verwendung durch Stichproben festgestellt hat. Das Recht des Ministeriums, eine detaillierte Prüfung von Einzelbelegen in Form von Stichproben vorzunehmen, bleibt unberührt. Die Landesregierung wird ermächtigt, die Einzelheiten der Auszahlung und Verwendungsnachweisführung sowie die Übertragung der Verwendungsnachweisprüfung auf nachgeordnete Behörden durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Schulträger sind vor Erlass der Rechtsverordnung anzuhören.

2. § 25 erhält folgende Fassung:

§ 25
Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

Die Schulträger sorgen für eine angemessene Qualifizierung des pädagogischen Personals. Sie können das mit ihnen in einem Beschäftigungsverhältnis stehende pädagogische Personal zu Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen entsenden, die vom Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien angeboten werden. Die Berücksichtigung bei einem Fort- oder Weiterbildungsangebot des Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien erfolgt in der Regel in einem Umfang von einem Zehntel der zur Verfügung stehenden Plätze.

3. Nach § 28 werden folgende neue §§ 29 und 30 eingefügt:

"§ 29
Evaluierung

Die Angemessenheit der staatlichen Finanzhilfe wird erstmalig fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und danach jeweils im Abstand von fünf Jahren durch ein externes Gutachten im Auftrag der Landesregierung überprüft. Dieses Gutachten ist dem Thüringer Landtag durch die Landesregierung schriftlich zuzuleiten.

§ 30
Fortschreibung

(1) Die Höhe der staatlichen Finanzhilfe nach § 18 steigt sich jährlich gemäß § 18 Abs. 4 um drei Prozent. Eine Überprüfung der jährlichen Steigerungsrate erfolgt mit dem externen Gutachten nach § 29.

(2) Über die Tarifsteigerungen hinausgehende Kostensteigerungen im Bereich der staatlichen Schulen, etwa durch Änderung des Besoldungsgesetzes oder im Zuge der Digitalisierung, sollen bei der Finanzhilfe für die Schulen in freier Trägerschaft zusätzlich berücksichtigt werden."

4. Der bisherige § 29 wird § 31 und erhält folgende Fassung:

"§ 31
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft."

5. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

"Anlage 1:
(zu § 18 Abs. 2 Satz 1)

Höhe der Schülerkostenjahresbeträge nach § 18 Abs. 2 Satz 1

Schulart, Schulform, Bildungsgang bzw. Fachrichtung		Betrag in Euro
Allgemeinbildende Schulen		
Grundschulen	ganztags	6.244
	nicht ganztags	4.356
Regelschulen		6.304
Gymnasien	Klassenstufe 5 bis 10	6.348
	Klassenstufe 11 bis 12	7.788
Gesamtschulen		
Gemeinschaftsschulen		
Förderschulen	Lernen/Spr./em. u. soz. Entw.	14.113
	Hören	17.260
	Sehen	27.163
	körperliche und motorische Entwicklung	27.093
	geistige Entwicklung	29.139

Schulart, Schulform, Bildungsgang bzw. Fachrichtung			Betrag in Euro
Berufsbildende Schulen			
Berufsschule	Berufsschule		2.356
	BVJ Vollzeit		10.168
	BVJ Teilzeit		0
Berufsfachschule	nicht berufsqual. BG 1 bis 2 Jahre		8.465
	berufsqual. BG 1 Jahr	bis 500 St.	1.640
		mehr als 500 St.	3.281
	berufsqual. BG 2 bis 3 Jahre		7.001
Höhere Berufsfachschule	Bildungsgänge 2 Jahre		6.114
	Bildungsgänge 3 Jahre	bis 500 St.	1.677
		501 bis 850 St.	3.353
		mehr als 850 St.	5.475
Fachoberschule			4.664
Berufliches Gymnasium			5.894
Fachschiule	FB Technik, Wirt., Gest.	Teilzeit	3.676
		Vollzeit	7.353
	FB Sozialwesen	Teilzeit	3.265
		Vollzeit	4.664
Förderberufsschule	Lernen/Sprechen./em. u. soz. Entwicklung		14.828
	Hören		18.136
	Sehen		21.029
	körperliche und motorische Entwicklung		21.029
	geistige Entwicklung		22.149

6. Anlage 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Durch die Änderung stünden die Finanzhilfen erstmals in einem tatsächlichen Bezug zu den Kosten eines vergleichbaren staatlichen Schülers. Bezogen auf das Jahr 2019 wären dies auf Grundlage der zwischen der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Schulträger und dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Juli 2020 ausgehandelten Kompromisses 72 Prozent der Kosten eines vergleichbaren Schülers an einer staatlichen Schule.

Zu Nummer 2

Durch die Änderung wird für Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft ein Anspruch auf Teilnahme auch an Weiterbildungen begründet. Während der Zutritt zu Fortbildungen in der Regel ohne Probleme gewährt wird, erhalten Lehrkräfte der freien Schulträger für Weiterbildungen, etwa zum Erwerb einer zusätzlichen Lehrbefähigung, nur in Ausnahmefällen eine Teilnahmeerlaubnis. Diese Differenzierung wird durch die Anpassung des Gesetzestextes beseitigt.

Zu Nummer 3

Durch die Änderung in Nummer 3 werde zwei neue Paragraphen eingefügt.

§ 29 (neu) regelt, dass die Angemessenheit der staatlichen Finanzhilfe jeweils nach fünf Jahren durch externe Gutachten überprüft wird.

§ 30 (neu) enthält eine jährliche Dynamisierung der Kostensätze, die sich an der Einkommens- und Preisentwicklung der letzten Jahre orientiert sowie eine Regelung zum Umgang mit darüber hinausgehenden wesentlichen Kostensteigerungen im staatlichen Schulsystem.

Zu Nummer 4

Nummer 4 regelt das Inkrafttreten. Die bisher geltende Befristung der §§ 17 und 18 wird beendet.

Zu Nummer 5

Durch die neue Regelung der staatlichen Finanzhilfe in den §§ 17 und 18 ist auch die Anlage 1 entsprechend anzupassen, da sie die Werte der Schülerkostenjahresbeträge für den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung enthält.

Zu Nummer 6

Anlage 2 wird durch die Neuregelung in den §§ 17 und 18 entbehrlich.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Für die Fraktion:

Bühl